



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – für die dritte Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.06.2016 für den Ausbau der Schönbuchbahn, Abschnitte 2 und 3, Böblingen bis Holzgerlingen

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 07.05.2020, Az.: 24-3826.1 / ZVS-Böblingen, 3. ÄV, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Nach §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit § 74 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung des ausgefertigten Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit **von Montag, 06.12.2021 bis Montag, 20.12.2021 (je einschließlich)** eine Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse.

Zusätzlich wird der **ausgefertigte Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans** nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in diesem Zeitraum (06.12.2021 bis 20.12.2021) bei der Stadtverwaltung Holzgerlingen, Bauamt, im Erdgeschoss vor Zimmer

Nr. N.0-08, Böblinger Straße 5-7, 71088 Holzgerlingen während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.15 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.15 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.**

Hinweis:

Aufgrund der pandemiebedingten Hygieneanforderungen ist vor Einsichtnahme bei der Stadt Holzgerlingen eine **Voranmeldung unter der Telefonnummer 07031 / 6808-200** erforderlich. Darüber hinaus sind bei der Einsichtnahme die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss bereits individuell zugestellt wurde, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite <https://rp.badenwuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Welte